

Förderrichtlinien - Reiss Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Insbesondere erfolgt die Umsetzung der vorgenannten Zwecke in den Bereichen Psychotherapie, Psychiatrie, Psychosomatik einschließlich allgemeiner neuropsychiatrischer Erkrankungen und Erkrankungen mit erheblicher psychosozialer Belastung sowie in den Bereichen Neurologie und seltener Erkrankungen.

Die Stiftung fördert insbesondere herausragende junge Wissenschaftler/innen und begleitet diese am Beginn ihrer wissenschaftlichen Entwicklung.

Die Stiftung fördert nur in Ausnahmefällen Stiftungsprofessuren.

1. Die Antragstellung erfolgt wie folgt:

- **Direkte Antragsstellung bei Anträgen unter 50.000 Euro:**
direkte Antragstellung gemäß Ziffer 2 möglich, max. 6 Seiten

- **Zweistufiges Verfahren bei Anträgen über 50.000 Euro:**

Stufe 1: Voranfrage Projektbeschreibung in 1-2 Seiten mit

- Titel
- Kurzzusammenfassung
- Förderhöhe und
- Förderdauer

Sofern die Voranfrage positiv beschieden und zur Einreichung eines Vollantrags eingeladen wird:

Stufe 2: Antragstellung gemäß Ziffer 2 möglich, max. 8 Seiten

2. Folgende Dokumente gehören zum vollständigen Antrag:

- a. Ausgefülltes Antragsformular
- b. CV
- c. Projektbeschreibung (max. 6 bzw. 8 Seiten, gerne auch kürzer)
 - Stand der Forschung
 - eigene Vorarbeiten
 - Hypothesen und Ziele
 - Arbeitsplan
 - Meilensteine
- d. Mögliche Folgeanträge bei anderen Institutionen (DFG, BMBF, EU etc.)
- e. Finanzierungsplan, grundsätzlich ist eine Co-Finanzierung gewünscht
Der Finanzierungsplan muss die Kosten für Forschung und die Kosten für Behandlung getrennt ausweisen.
- f. Detaillierte Auflistung der Veröffentlichungen

3. Benachrichtigung und Auszahlung der Förderung:

Der/die Antragsteller/in wird nach den Sitzungen durch die Stiftung schriftlich benachrichtigt.

Die Projektsumme wird nach Bewilligung und Absprache über die Universitätskasse ausgezahlt.

4. Zweckbindung:

Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Für jede Veränderung des Verwendungszwecks, der Beteiligten oder der Finanzierung im Vergleich zu dem eingereichten Projekt ist die ausdrückliche **vorherige schriftliche Zustimmung** der Reiss Stiftung erforderlich.

Bei Wegfall eines Förderpartners muss eine sofortige Information der Stiftung erfolgen.

Bei Abweichen der Projektdauer ist eine schriftliche Zustimmung erforderlich.

5. Verwendung der Mittel:

Die Mittel der Stiftung sind wirtschaftlich zu verwenden. Das Geld kann nach Absprache und schriftlicher Zustimmung durch die Geschäftsführung grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Ausgezahlte Mittel, die zunächst oder endgültig nicht verwendet werden, sind unverzüglich zurück zu überweisen. Eine Umwidmung ist nicht möglich.

6. Gesetzliche Vorschriften/Schäden

Der/die Geförderte trägt selber Sorge für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und

behördlicher Auflagen und haftet selber für Schäden, die ihm/ihr, seinem/ihrer Team oder einem Dritten bei der Durchführung des Projektes entstehen.

7. Zwischenbericht:

Bei Förderprojekten, die über mehrere Jahre laufen, ist nach der Hälfte der Laufzeit, spätestens jedoch nach jeweils 12 Monaten ein Zwischenbericht (max. 1-2 Seiten) abzuliefern. Hierbei muss der/die Geförderte unaufgefordert und schriftlich

- a) über den Fortgang des Projekts,
- b) die Einhaltung des Zeitplans,
- c) die Prognose für den weiteren Verlauf und
- d) die bisherigen wissenschaftlichen Ergebnisse berichten.

Die Auszahlung der Tranchen erfolgt erst nach Vorliegen des Zwischenberichts.

8. Veröffentlichungen:

Die Förderung ist daran gebunden, dass den jungen Wissenschaftler/innen die Gelegenheit gegeben wird, die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit im eigenen Namen, entsprechend der Leitlinie 14 „Autorenschaft“ der jeweils aktuellen DFG Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zu publizieren.

Eine Ehrenautorschaft ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Die Stiftung legt großen Wert darauf, dass die jungen Wissenschaftler/innen best möglich gefördert werden. Wo es möglich ist, sollten deshalb Mentor/innen auf Co-Autorschaften verzichten.

9. Abrechnung und Abschluss:

- a. Spätestens acht Wochen nach Beendigung des Projektes muss der Stiftung
 1. ein zusammenfassender schriftlicher Schlussbericht über den Verlauf und die Zielerreichung vorgelegt werden.
 2. Zusätzlich ist eine detaillierte Abrechnung mit Auflistung aller Kosten beizufügen.
 3. Dem Schlussbericht ist ein von der/dem Projektverantwortlichen unterschriebener Verwendungsnachweis beizufügen (Vorlage durch die Stiftung).
- b. Vollständige Rückerstattung der nicht ausgegebenen Gelder an die Stiftung
- c. Originalbelege verbleiben in der jeweiligen Buchhaltung des Klinikums/ der Universität und müssen für 10 Jahre aufbewahrt werden. Bei Bedarf darf die Stiftung die Belege einsehen.
- d. Die Stiftung ist berechtigt, in Zusammenarbeit mit dem/der Geförderten Ergebnisse/Teilergebnisse/Fotos des Projekts der Öffentlichkeit/auf der Webseite und der einschlägig interessierten Fachwelt zugänglich zu machen. Der/die Geförderte ist hierbei zur Mitarbeit verpflichtet.
- e. Der/die Geförderte muss bei allen Veröffentlichungen auf die Förderung durch die „Reiss Stiftung Frankfurt“ (wo passend mit Logo der Stiftung) hinweisen.

Mit dem Abrufen der Fördergelder erkennt der/die Geförderte diese Förderrichtlinien an.

Frankfurt am Main, 29.2.2024